



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

4/5W-196/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.844/1-V/5/85

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Zl	Betrifft GESETZENTWURF 85 09/85
Datum:	1. OKT. 1985
Verteilt	2. OKT. 1985 Kreuz

St. Klarwac

Sachbearbeiter
HANDSTANGER

Klappe/Dw
2354

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1967 geändert wird (Waffengesetznovelle 1985);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt beiliegend 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres unter GZ 59 010/37-II/13/85 vom 18. September 1985 versendeten Entwurf der Waffengesetznovelle 1985 zur gefälligen Kenntnisnahme.

Anlage

28. September 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Paletot



REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.844/1-v/5/85

An das

Bundesministerium für Inneres
1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter Klappe/Dw Ihre GZ/vom
HANDSTANGER 2354 59 010/37-II/13/85
18. September 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1967 geändert wird (Waffengesetznovelle 1985);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

Der Verfassungsdienst teilt zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf folgendes mit:

A. Aus legistischer Sicht:

1. Entsprechend der nunmehrigen legistischen Praxis (vgl. das Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 31. Juli 1984, GZ 602.273/2-V/2/84) sollten die Novellierungsanordnungen im Art. I des vorliegenden Entwurfes nicht imperativ gefaßt werden und daher lauten:

"1. § 11 Abs. 1 Z 3 lautet:", "2. Die Z 3 bis 6 des § 11 Abs. 1 werden als Z 4 bis 7 bezeichnet.".

Weiters wäre in Art. I Z 1 der neue Text, beginnend mit dem Wort "von", unter Anführungszeichen zu setzen.

- 2 -

2. Die Inkrafttretensbestimmung (Art. II) sowie die Vollzugsklausel (Art. IV) sollten in einem abschließenden Artikel - der im vorliegenden Fall die Bezeichnung "Art. III" tragen sollte - zusammengefaßt werden. Der bisherige Art. III wäre demnach als "Art. II" zu bezeichnen.
3. Der erste Satz des Art. II Abs. 1 und die lit. a des Art. II Abs. 2 könnten wesentlich vereinfacht werden, wenn der Verweis auf die Inkrafttretensbestimmung durch die exakte Wiedergabe des Datums ersetzt würde! Ferner könnte Art. III Abs. 3 Satz 1 wie folgt verkürzt werden: "Gemäß Abs. 2 abgelieferte Schußwaffen gehen ...".

B. Zum Text des Entwurfes:

1. Es dürfte zweckmäßig sein, die Ablieferungspflicht nicht nur auf die Besitzer, sondern ausdrücklich auch auf die bloßen Inhaber von "Pumpguns" zu erstrecken.
2. Im Hinblick auf die sachenrechtliche Konsequenz der Ablieferung, nämlich den vorgesehenen Übergang des Eigentums an den Bund (Art. III Abs. 3), kann auch die Entschädigung konsequent nur an den Eigentümer, nicht aber den rechtmäßigen Besitzer einer Waffe geleistet werden. Welche Auswirkungen die Ablieferung einer Waffe durch den Besitzer (Inhaber) auf die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen Eigentümer und Besitzer (Inhaber) haben kann und ob diese Auswirkungen legistische Vorkehrungen erfordern, wird vom Bundesministerium für Justiz zu beurteilen sein.

C. Zu den Erläuterungen:

Hinsichtlich der Erläuterungen zu Art. III Abs. 3 betreffend den Umfang einer "angemessenen Entschädigung" sollte geprüft werden,

- 3 -

ob in jedem Fall bei Ersatz des Verkehrswertes eine Entschädigung als angemessen qualifiziert werden kann oder ob gegebenenfalls - etwa im Zusammenhang mit Waffensammlungen - ein den Verkehrswert übersteigender Wert angemessen wäre. Auch diese Problematik ist in erster Linie vom BMJ zu beurteilen.

28. September 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

